



Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das FFH-Gebiet "Hispe" (DE 4254-301)

Kurzfassung



Impressum

Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg Managementplan für das Gebiet "Hispe" (DE 4254-301)

Titelbild: Artenreiche Feuchtwiese südöstlich des Auwaldes im FFH-Gebiet "Hispe" (Foto: K. Landgraf, 2011)

Förderung:

Gefördert durch die ILE-Richtlinie aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Brandenburg







Herausgeber:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

Tel.: 0331 / 866 7237

E-Mail: Poststelle@MLUL.Brandenburg.de http://www.mlul.brandenburg.de

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19

14473 Potsdam

Tel.: 0331 / 971 64 700

E-Mail: presse@naturschutzfonds.de Internet: http://www.naturschutzfonds.de

Bearbeitung:



ecostrat GmbH

Marschnerstr. 10 12203 Berlin

Tel.: 030 - 36 740 528

E-Mail: gabriele.weiss@ecostrat.de

Internet: www.ecostrat.de

Projektkoordination

Dipl.-Agr.biol. Gabriele Weiß
Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

Grundlagendaten

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

Botanik, Biotope, LRT
Dipl.-Agr.biol. Gabriele Weiß
Dipl.-Ing. Anke Schroiff
Dipl.-Ing. Katrin Landgraf

Zoologie

Dipl.-Biol. Michael Striese

Mario Trampenau

Dipl.-Biol. Christiane Schmidt

GIS, Kartographie

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

Planung und Umsetzungskonzeption

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf Dipl.-Agr.biol. Gabriele Weiß



lutra – Gesellschaft für Naturschutz und landschaftsökologische Forschung b.R.

Förstgener Straße 9 02943 Boxberg OT Tauer Tel.: 035 895 / 50 389

E-Mail: lutra-lausitz@t-online.de Internet: www.lutra-lausitz.de

Fachliche Betreuung und Redaktion:

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Ulrich Schröder, Tel.: 0355 / 47 63 664, E-Mail: ulrich.schroeder@naturschutzfonds.de

Potsdam, Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Gebietscharakteristik	2
2	Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung	3
2.1	Gebietsübersicht	3
2.2	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Biotope	4
2.3	Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL	6
2.4	Weitere wertgebende Arten	6
2.5	Nutzungsarten im FFH-Gebiet und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen und Gefährdungen	6
3	Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	8
3.1	Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung	8
3.2	Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope	11
3.3	Ziele und Maßnahmen für Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL	13
3.4	Ziele und Maßnahmen für weitere wertgebende Arten	14
3.5	Überblick über Ziele und Maßnahmen	14
4	Fazit	15

1 Gebietscharakteristik

Allgemeine Beschreibung

Das 15 ha große FFH-Gebiet "Hispe" befindet sich im Landkreis Spree-Neiße nördlich von Groß Bademeusel, einem Ortsteil der Stadt Forst (Lausitz). Es liegt direkt hinter dem Deich der Lausitzer Neiße und ist Teil eines ausgeprägten Schwemmsandfächers am Eintritt der Neiße ins Baruther Urstromtal. Der Komplex aus Hartholz-Auwaldresten, Laubmischwaldgesellschaften, Grünlandflächen und einem Neißealtarm stellt ein besonders repräsentatives Vorkommen der Hartholzaue im Neißetal dar.

Naturräumliche Lage

Das FFH-Gebiet liegt nach Scholz (1962) in der Haupteinheit Guben-Forster Neißetal (829). Als flache, z. T. feuchte Talniederung mit Altwässern und flachen Talsandflächen erstreckt sich das Neißetal auf einer Längenausdehnung von über 45 km bei einer durchschnittlichen Breite von nur ca. 3 km in einer Höhenlage von 35 bis 70 m.

Geologie, Geomorphologie und Böden

Die Oberflächengestalt der Niederlausitz wurde im ausgehenden Mittelpleistozän vor ca. 150.000 Jahren geschaffen und in den folgenden Epochen des Jungpleistozäns und des Holozäns eiszeitlich und nacheiszeitlich überformt. Die Neiße durchquert in eiszeitlichen Erosionstälern die Moränenstaffeln der Saaleeiszeit (=Altmoränen im Süden) und der Weichseleiszeit (=Jungmoränen im Norden) in nördlicher Richtung. Im Bereich von Forst trennt das Glogau-Baruther Urstromtal die beiden Moränengebiete und die Neiße durchfließt dessen großflächigen eiszeitlichen Schwemmsandfächer, an dessen Rand das FFH-Gebiet "Hispe" liegt.

Als Bodenart dominieren schwach bis mittel-lehmige Sande (SI2-3) im Oberboden der Neißeaue. Es herrschen Auenböden wie Vega-Gleye und Auengleye aus Auenlehmsand über Auensand vor, die durch mittlere Grundwasserstände <0,8 m mit einem mittleren Schwankungsbereich gekennzeichnet sind. Bei mittleren Grundwasserständen (<0,4 m treten echte Gleye (Naßböden) auf.

Das Ertragspotenzial liegt mit Bodenzahlen zwischen 30 und 50 überwiegend im mittleren Bereich.

Grundwasser

In der Niederung der Lausitzer Neiße bis zu den Hangkanten der Grund- bzw. Endmoränen liegen die Flurabstände < 2 m. Im FFH-Gebiet selbst wird das Grundwasser durch den Rückstau des Grabens 8 und vor allem durch den direkt angrenzenden Staubereich des Kraftwerks Brozek deutlich erhöht.

Fließgewässer

Das FFH-Gebiet wird von Südosten nach Nordwesten von einem begradigten Bach (Graben 8) durchflossen, der in die Neiße entwässert. Innerhalb des FFH-Gebietes durchfließt der Graben einen durch den Deich abgetrennten Altarm (Altwasser) der Neiße.

Klima

Das Gebiet liegt im subkontinental geprägten Bereich des nordostdeutschen Tieflands (GROßer 1998). Die mittlere Jahrestemperatur im FFH-Gebiet beträgt 8,9°C; das absolute Temperaturmaximum 36,7°C und das -minimum -24,9°C. Der mittlere Jahresniederschlag erreicht 609 mm. Die Sommermonate sind am niederschlagsreichsten, insbesondere im August fallen im Mittel mehr als 70 mm. Die Monate mit den geringsten Niederschlägen sind Februar und März mit jeweils <40 mm. Damit tritt im Gebiet häufig Frühjahrs- bzw. Vorsommertrockenheit auf. Langfristig ist mit einer Verschiebung der Niederschläge von Sommer- zu Wintermonaten zu rechnen.

Potenziell natürliche Vegetation

Das FFH-Gebiet liegt nach HOFFMANN & POMMER (2005) in der Region der azonalen Hartholzauwälder. Aufgrund der Lage in der nicht mehr überfluteten Aue wird sich langfristig ein Flatterulmen-Stieleichen-Hainbuchenwald der regulierten Stromaue (nährstoffkräftig) entwickeln bzw. erhalten.

Schutzstatus

Das FFH-Gebiet liegt vollständig im gleichnamigen Naturschutzgebiet (Unterschutzstellung 1967) sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Neißeaue im Kreis Forst" (Unterschutzstellung 1968).

2 Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung

Ziel der FFH-RL ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustandes" (gEZ) der Lebensraumtypen des Anhangs I, der Arten nach Anhang II sowie der europäischen Vogelarten. Der Erhaltungszustand gilt als günstig, wenn die Lebensraumtypen und Populationen langfristig stabil bleiben oder sich ausdehnen und gleichzeitig <u>keine</u> Verschlechterungen der qualitativen Ausstattung eintreten.

2.1 Gebietsübersicht

Im Standarddatenbogen (SDB 2007) sind 55 % der Gebietsfläche als Lebensraumtyp mit überwiegend ungünstigem Erhaltungszustand gemeldet. Der aktuelle Anteil der Lebensraumtypen entspricht der im SDB gemeldeten Fläche. Der Erhaltungszustand der Eutrophen Stillgewässer (LRT 3150) und der Bodensauren Eichenwälder (LRT 9190) konnte im Vergleich zum SDB von 2007 als günstig eingestuft werden. Hingegen waren die Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und die Pfeifengraswiesen (LRT 6410) nur als Entwicklungsflächen erfassbar. Der Erhaltungszustand der Hartholzauewälder (LRT 91F0) ist weiterhin günstig.

Tab. 1: Flächengröße und Erhaltungszustand (EHZ) der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet "Hispe" (417) im Vergleich Standdarddatenbogen (Stand 04/2009) und Erfassung 2010/2011.									
25.0	B (04/2009)		Kartierung 2010/11			LRT-E			
Code	Kurzbezeichnung des LRT	ha	%	EHZ	ha	%	EHZ	ha	%
3150	Natürliche eutrophe Seen		9	С	1,3	8,8	В		
6410	Pfeifengraswiesen		<1	С	-	_	_	0,1	0,7
6510	Magere Flachland-Mähwiesen		5	_	_	_	_	2,6	17,8
9190	Alte bodensaure Eichenwälder		12	С	2,0	13,7	В		
91F0	Hartholzauewälder		29	В	4,7	32,1	В		
	Summe		55		8,0	55			

Für das FFH-Gebiet sind im SDB keine Tierarten aufgeführt. Auf der Grundlage der Kartierungen in 2010/11 und ausgewerteter Altdaten wurden für zwei Arten des Anhangs IV der FFH-RL Habitatflächen bewertet. Die Habitatflächen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.

Tab. 2: Erhaltungszustand und Flächengröße der Habitate von Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet "Hispe" (417).								
Art		Anh.	SDB	EHZ Habitat		Fläche	Anteil am	
dt. Name	wiss. Name	FFH		Α	В	С	[ha]	Gebiet [%]
Moorfrosch	Rana arvalis	IV	_	-	1	-	9,5	63,5
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	IV	_	_	1	_	9,5	63,5

2.2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und weitere wertgebende Biotope

LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocha- ritions*

Ein von der Neiße abgetrennter Altarm mit einer Fläche von 1,3 ha wurde als LRT 3150 eingestuft. Der südliche Teil liegt innerhalb des Hartholzauwaldes, der Nordteil wird von feuchten bzw. nassen Grünlandbrachen umgeben. Von Südosten kommend, durchströmt der Graben 8 den Altarm und entwässert über ein Auslaufbauwerk in die Lausitzer Neiße. Im Hartholzauewald wird das beschattete Gewässer locker von Kleiner Wasserlinse (*Lemna minor*) bedeckt, während der unbeschattete Abschnitt von artenarmen Schilf-Röhricht (*Phragmites australis*) besiedelt wird. Im Übergangsbereich von Wald zu Offenland ist eine relativ artenreiche Vegetation aus Schwimmendem Laichkraut (*Potamogeton natans*), Kanadischer Wasserpest (*Elodea canadensis*), Weißer Seerose (*Nymphaea alba*) sowie weiteren Röhrichtarten wie Schlank-Segge (*Carex acuta*), Scheinzypern-Segge (*Carex pseudocyperus*), Teich-Schachtelhalm (*Equisetum fluviatile*), Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Sumpf-Calla (*Calla palustris*, RL-BB 3, RL-D 3) entwickelt.

Die lebensraumtypischen Habitatstrukturen sind mit Wasserschwebern, Submers-, und Schwimmblattvegetation sowie Röhrichten und Großseggenried typisch entwickelt. Aufgrund der Armut an charakteristischen Pflanzenarten ist das lebensraumtypische Arteninventar nur in Teilen vorhanden. Durch die anthropogene Überprägung des Wasserhaushaltes (durch Deich von der Lausitzer Neiße abgeschnitten) ist der Altarm mäßig beeinträchtigt (B). Der Erhaltungszustand ist insgesamt günstig (B).

LRT 6410 – Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

Eine kleine (0,1 ha) im Auwald befindliche Wiesenfläche (4254SW4004), die in der Kartierung von 1998 als Pfeifengraswiese erfasst wurde, weist trotz regelmäßiger Pflegeinsätze im Herbst lediglich Entwicklungspotenzial auf. Die Fläche wird von Gemeinem Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Weißem Straußgras (*Agrostis stolonifera*), Frauenfarn (*Athyrium filix-femina*), Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*) und Zitterpappel-Verjüngung (*Populus tremula*) geprägt. Nur ganz vereinzelt sind noch Pfeifengras-Horste (*Molinia caerulea*) vorhanden.

LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

Im Südosten des FFH-Gebietes "Hispe" wurde eine 2,6 ha große Fläche mit Entwicklungspotenzial zum LRT 6510 erfasst. Es handelt sich um eine relativ artenarme, gräserdominierte Frischwiese, die früher vermutlich intensiver beweidet wurde. Nachgewiesen wurden mit Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Vogel-Wicke (*Vicia cracca*) zwei kennzeichnende Arten sowie sieben weitere charakteristische Arten: Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Rauer Löwenzahn (*Leontodon hispidus*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*) und Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*).

Hingegen ist die 1998 als Entwicklungsfläche eingestufte Wiese im Nordwesten des FFH-Gebietes vollständig brach gefallen, sodass aktuell kein Entwicklungspotenzial zum LRT 6510 mehr erkennbar ist.

LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Ein am südwestlichen Terrassenrand gelegene Laubmischbestand mit einer Fläche von 2,0 ha wurde als Straußgras-Eichenmischwald dem LRT 9190 zugeordnet. Der Bestand weist einen günstigen Erhaltungszustand auf. Der Oberstand wird von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) dominiert, Hänge-Birke (*Betula pendula*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*) und vereinzelt Kiefer (*Pinus sylvestris*) sind beigemsicht. In der Strauchschicht nimmt die neophytische Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) beträchtliche Anteile ein. Die Bodenvegetation wird von Rot-Straußgras (*Agrostis capillaris*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) oder Glattem Habichtskraut (*Hieracium laevigatum*) geprägt. Im Südosten ist der Bestand aufgelo-

ckert, neben verwilderten Obstgehölzen wie Kirsche (*Prunus cerasus*), Birne (*Pyrus communis*) oder Pflaume (*Prunus domestica*) finden sich Freiflächen mit Magerrasenvegetation, gelegentlich tritt Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) auf.

Die lebensraumtypischen Habitatstrukturen sind insgesamt gut entwickelt: Im Nordwesten sind zahlreiche dickstämmige Altbäume vorhanden, der Anteil der Reifephase liegt jedoch <1/3 des Waldbestandes; Kleinstrukturen und Totholz sind gut ausgeprägt. Obwohl der Oberstand überwiegend aus charakteristischen Haupt- und Begleitbaumarten aufgebaut wird, ist das Ir-typische Gehölzinventar nur teilweise vorhanden, da in den unteren Schichten untypische und z.T. fremdländische Gehölze auftreten. In der Krautschicht ist die Ir-typische Bodenvegetation jedoch weitgehend vorhanden, sodass das Arteninventar insgesamt als weitgehend lebensraumtypisch eingestuft wurde. Aufgrund der direkt an das FFH-Gebiet angrenzenden Ackernutzung und des recht hohen Anteils der neophytischen Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*) liegen mittlere Beeinträchtigungen vor. Der Bestand weist insgesamt einen günstigen Erhaltungszustand auf (B).

LRT 91F0 – Hartholzauewälder mit *Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*)

In Brandenburg gibt es Hartholzauwälder nur noch vereinzelt an der Oder und der Lausitzer Neiße (ZIMMERMANN et al. 2007).

Den Kern des FFH-Gebietes "Hispe" bildet ein 4,7 ha großer Hartholzauwald mit günstigem Erhaltungszustand, den das Altwasser in zwei Teilflächen trennt. Der Bestand setzt sich aus der von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) dominierten ersten Baumschicht, einer lockeren zweiten Baumschicht und einer auwaldtypischen, üppigen Strauchschicht zusammen. Hier ist Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) die bestimmende Gehölzart, mit geringen Deckungswerten kommen Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*, RL-BB V), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Wilder Hopfen (*Humulus lupulus*) vor. In staunassen Bereichen sind kleinflächig bruchwaldartige Bestände mit Erlen (*Alnus glutinosa*) entwickelt. Typische Arten in der lockeren Bodenvegetation sind Zittergras-Segge (*Carex brizoides*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*) und Brennnessel (*Urtica dioica*).

Der Hartholzauwald weist eine hervorragende Ausprägung der lebensraumtypischen Habitatstrukturen auf: Es ist eine lebensraumtypische Raumstruktur ausgebildet, Bäume der Reifephase erreichen <50 %, Biotop- und Altbäume, Totholz sowie Kleinstrukturen sind reichlich vorhanden. Das Arteninventar der Gehölzschichten und der Krautschicht ist weitgehend lebensraumtypisch ausgeprägt, Staunässezeiger finden sich v.a. in den Erlenbereichen. Der Bestand wird durch dauerhaft hohe Stauwasserstände stark beeinträchtigt: Zum einen vom Stauwasserbereich des polnischen Kraftwerks Brozek und zum Anderen von der ganzjährig konstanten Stauhöhe am Auslaufbauwerk des Grabens 8 (60 cm unter Bauwerksoberkante)¹. Damit fehlen lebensraumtypische Wasserstandsschwankungen und die Tendenzen zum Bruchwald verstärken sich. Aufgrund der Lage hinter dem Deich ist der Hartholzauwald zusätzlich vom direkten Überflutungsregime der Neiße abgetrennt und Ir-typische Erosions- und Sedimentationsereignisse fehlen. Insgesamt liegen starke Beeinträchtigungen des typischen Wasserhaushalts des Hartholzauwaldes vor.

Weitere wertgebende Biotope

Weitere naturschutzfachlich wertvolle Flächen stellen die nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope dar. Innerhalb des Hartholzauwaldes findet sich ein beschattetes Kleingewässer mit einer Wasserschweberdecke aus Kleiner Wasserlinse (*Lemna minor*) und lückiger Kleinröhrichtvegetation (02112). Im Osten des Waldkomplexes ist eine **Großseggenwiese** (05101) vorhanden, die 2010 nicht gemäht

5

Mittlerweile wird der Wasserstand zusätzlich durch die Stautätigkeiten des Bibers Biberdämme am Auslassbauwerk) zusätzlich erhöht. Das Bauwerk wurde hierdurch stark geschädigt und soll erneuert werden (Holzbecher, mdl. Mitt. Mai 2014).

wurde. Sie wird von Blasensegge (*Carex vesicaria*) dominiert. Weitere Arten der Feuchtwiesen und Riede sind beigesellt. Vereinzelt findet sich auch Kümmel-Silge (*Selinum carvifolia*, RL-BB 3). Als Stör- und Brachezeiger kommt Brennnessel (*Urtica dioica*) vor. Im Osten des FFH-Gebietes, zwischen Deich und Waldkomplex, hat sich eine binsen- und seggenreiche **Feuchtwiese nährstoffreicher Standorte des Calthion-Verbandes (051031**) mit Schnabel- und Blasensegge (*Carex rostrata* et *vesicaria*), Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*) und Fadenbinse (*Juncus filiformis*, RL-BB 2) entwickelt.

2.3 Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL

Amphibien des Anhang IV der FFH-RL

Im FFH-Gebiet "Hispe" wurden die Anhang-IV-Arten Knoblauchkröte und Moorfrosch am Altarm sowie dessen Umgebung nachgewiesen² und Habitatflächen in günstigem Erhaltungszustand abgegrenzt.

2.4 Weitere wertgebende Arten

Höhere Pflanzen

Aktuelle Nachweise gibt es für 135 höhere Pflanzenarten von denen 25 Arten in den Roten Listen Brandenburgs und/oder Deutschlands geführt werden. Als landesweit stark gefährdete Pflanzenarten (RL-BB 2) kommen im Gebiet Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*, RL-D 3, §), Faden-Binse (*Juncus filiformis*) und Hain-Gilbweiderich (*Lysimachia nemorum*) vor. Nach brandenburgischem Florenschutzkonzept (HERRMANN et al. n.p) besteht für sechs Arten erhöhter bis dringender Handlungsbedarf.

2.5 Nutzungsarten im FFH-Gebiet und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen und Gefährdungen

Das FFH-Gebiet wird zu 48 % von Wald- und Forstflächen geprägt. Grünlandbereiche inklusive Brachen nehmen 43 % und Stillgewässer 10 % des Gebietes ein.

Tab. 3: Nutzungsarten im FFH-Gebiet "Hispe" (417).							
Nutzungsart Fläche (ha) Anteil am Gel							
Fließgewässer (01)	325 m (0,1 ha)	< 1					
Stillgewässer (02)	1,4	9,7					
Feuchtwiesen (0510)	2,3	15,6					
Frischwiesen (0511)	2,6	17,6					
Brachen (0513)	1,4	9,6					
Wälder und Forsten (08)	7,0	47,5					

Landwirtschaft

Rund ein Drittel des Gebietes sind Frisch- und Feuchtwiesen, z.T. verarmt und gräserdominiert. Die Wiesen werden überwiegend mit Schafen beweidet und nachgemäht. Die aktuelle Nutzung erfolgt extensiv; jedoch zeigen sich auch heute noch in der Vegetationsstruktur und der Artenausstattung die Folgen der ehemals intensiven Nutzung. Die Extensivierung zeigt bislang nur geringe positive Auswirkungen. Im Gebiet befindet sich eine Feuchtbrache mit 1,4 ha, die vermutlich aufgrund der dauerhaft hohen Wasserstände kaum bewirtschaftet werden kann. Die ehemalige Pfeifengraswiese zeigt trotz der einschürigen Herbstmahd deutliche Verbrachungstendenzen und wurde daher auch als Brache eingestuft. Hier ist die

Des Weiteren wurden Erdkröte und Teichfrosch nachgewiesen.

Bewirtschaftungs-/Pflegeintensität zu gering. Im Moment werden die konkurrenzstarken Pflanzenarten gefördert und die eher konkurrenzschwachen, lebensraumtypischen Arten gehen weiter zurück.

Forstwirtschaft und Jagd

Das FFH-Gebiet liegt innerhalb der Oberförsterei Drebkau im Revier Forst. Die Waldbestände sind nicht als Forstabteilung eingerichtet und werden seit Längerem nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt. Die Verjüngung der Gehölzbestände wird durch Verbiss von Schalenwildarten beeinträchtigt – Jungwuchs von Eiche, Linde und Esche fehlt. Durch den z.T. selektiven Verbiss kommt es langfristig zu Verarmung/Verschiebung des Baumarteninventars oder zum generellen Ausbleiben der Verjüngung. In den Beständen hat sich teilweise der Neophyt Spätblühende Traubenkirsche etabliert. In den Erlenbruchbereichen des Hartholzauwaldes (_4003) breitet sich mit Schlitzblättrigem Sonnenhut ein weiterer Neophyt aus. Im Osten des Gebietes wurden Hybridpappeln als standort- und lebensraumuntypische Gehölze gepflanzt.

Gewässerunterhaltung, Gewässernutzung, Hochwasserschutz

Das FFH-Gebiet liegt im Tätigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) "Spree-Neiße". Der WBV ist für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, Ausgleichmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen in und an Gewässern II. Ordnung, die auch der Abführung des Wassers dienen sowie für den Betrieb von Stauanlagen für die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Landschaftswasserhaushaltes zuständig.

Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes "Hispe" werden vom Stauwasserbereich des polnischen Kraftwerks Brozek (Fluss-km 56,0 bis 56,4) beeinflusst. Der Stauwasserbereich ist durch hohe Wasserstände mit geringer jahreszeitlicher Schwankung und stillgewässerähnlichen Verhältnissen gekennzeichnet. Die permanent hohe Anstauung führt vermutlich auch im FFH-Gebiet "Hispe" zu auenuntypischen sauerstoffarmen Bedingungen. Lebensräume, die von einer hohen Gewässerdynamik und Wasserstandsschwankungen abhängig sind, wie der Hartholzauwald, werden dadurch beeinträchtigt. Auch die ehemalige Pfeifengraswiese (LRT 6410) als wechselfeuchtes Biotop wird wahrscheinlich durch die dauerhaft hohen Wasserstände stärker beeinträchtigt. Verstärkt werden die negativen Auswirkungen durch die ganzjährig konstant hohe Stauhöhe (60 cm unter Bauwerkoberkante) am Auslassbauwerk des Graben 8. Durch das Hochwasserschutzbauwerk (Deich) werden die Lebensräume des FFH-Gebietes von der Neiße abgetrennt. Dies bewirkt eine eingeschränkte seitliche Durchgängigkeit und auch die auetypischen Erosionund Sedimentationsprozesse werden dadurch stark eingeschränkt. Die ökologische Durchgängigkeit ist durch die technischen Bauwerke insgesamt stark beeinträchtigt.

Erholungsnutzung und Tourismus

Direkt an das Gebiet angrenzend verläuft auf dem Deich der Oder-Neiße-Radweg. Aktuell sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Rad- und Wandertourismus erkennbar. Östlich des FFH-Gebietes verläuft ein Feldweg, der verstärkt für den Transport von Booten für den Wassertourismus genutzt wird. Da jedoch in das FFH-Gebiet "Hispe" keine Wege führen, wird davon ausgegangen, dass mit dem Anund Abtransport der Boote sowie der Wasserwanderer keine erheblichen Auswirkungen für das Gebiet verbunden sind. Die weitere Entwicklung sollte jedoch beobachtet und ggf. reguliert werden.

3 Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Erhaltungsziele sind Ziele, die auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ausgerichtet sind. Als **Erhaltungsmaßnahmen** gelten die notwendigen Maßnahmen, um den günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen.

Entwicklungsziele sind Ziele, die über die notwendigen Erhaltungsziele hinausgehen und auf die Optimierung des aktuellen Erhaltungszustandes ausgerichtet sind oder um Potenzialflächen zum LRT zu entwickeln. Sie werden durch **Entwicklungsmaßnahmen** umgesetzt.

3.1 Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung

Als <u>übergeordnetes Ziel</u> sollen im FFH-Gebiet naturnahe, mehrschichtige Hartholzauwälder (LRT 91F0) und Bodensaure Eichenwälder (LRT 9190) mit verschiedenen Altersphasen, Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz; mit typischen Tier- und Pflanzenarten, einer typischen Baumartenzusammensetzung sowie mit hoher Strukturvielfalt erhalten und entwickelt werden. Des Weiteren sollen Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und Pfeifengraswiesen (LRT 6410) mit einem hohen Anteil lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Für das gesamte FFH-Gebiet sollen perspektivisch die auetypischen Wasser- und Standortverhältnisse wiederhergestellt werden. Auch sollen Vernetzung und Genaustausch mit ähnlichen Lebensräumen in der Umgebung erhalten bleiben. Die Lebensräume und Populationen der im Gebiet vorkommenden Arten der FFH-RL sowie weiterer bedeutender Tier- und Pflanzenarten sollen erhalten und gefördert werden.

Behandlungsgrundsätze für Landwirtschaft

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der "guten fachlichen Praxis" für die Landwirtschaft und der gesetzlichen Regelungen wie z. B. Schutzgebietsverordnungen und Fachgesetze einzuhalten (s. Kap. 4).

Behandlungsgrundsätze für Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und Pfeifengraswiesen (LRT 6410)

Flachland-Mähwiesen und Pfeifengraswiesen sind im FFH-Gebiet nur als Entwicklungsflächen vorhanden. Zur Wiederherstellung der Bestände wird **als Vorzugsvariante eine zweischürige Mahd** vorgeschlagen (s. weiter unten). Alternativ kommen unter bestimmten Vorausetzungen auch andere Nutzungsformen wie z. B. Mähweide in Frage. Die allgemeinen Behandlungsgrundsätze sind in Tab. 4 zusammengestellt.

Tab. 4: Behandlungsgrundsätze für Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und Pfeifengraswiesen (LRT 6410) im FFH-Gebiet "Hispe" (417).								
Nutzungsformen	 Vorzugsvariante: Flachland-Mähwiesen: zweischürige Mahd, in Absprache auch Nachweide möglich, 1. Schnitt zu Beginn der Holunderblüte/ Hauptblütezeit der Obergräser (ca. Ende Mai bis Anfang Juni), 2. Schnitt frühenstens 8 Wochen später, Pfeifengraswiese: zweischürige Mahd zur Restaurierung in den ersten 4 Jahren; 1. Schnitt im Frühsommer (Mai); 2. Schnitt Ende Juli bzw. im Spätsommer; schutzbedürftige Pflanzenarten ggf. aussparen; Pfeifengraswiese: ab Jahr 5 ein –bis zweischürige Mahd 1. Schnitt im Frühsommer (Mai); 2. Schnitt Ende im Spätsommer/Herbst; schutzbedürftige Pflanzenarten ggf. aussparen; Günstig: Mähweide: Mahd in Kombination mit Beweidung als extensive Kurzzeitweide (Standzeit 1 – 2 Wochen bei hoher Besatzdichte), Termine s.o., bei Bedarf Weidepflegeschnitt, Noch geeignet: Mahd in Kombination mit Beweidung als extensive Langzeitweide (Standzeit 5 – 9 Wochen), Termine s.o., bei Bedarf Weidepflegeschnitt, 							

	grundsätze für Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und Pfeifengraswiesen (LRT l-Gebiet "Hispe" (417).					
	- Mähweide: Winterweide (bis Mitte April, bei frühbrütenden Wiesenbrütern bis Ende März) mit einem Schnitt während Vegetationsperiode (ab Ende Mai – Anfang Juni, bzw. nach Ende der Brutsaison),					
Umbruch, Nachsaat, Übersaat	 kein Grünlandumbruch Nachsaat und Übersaat bevorzugt mit heimischem/ regionalem Saatgut Verzicht auf Intensivgrasmischungen (Weidelgras o.ä., Kleegras) oder Hochzuchtsorten 					
Mahd						
Technik	optimal: Balkenmäherungünstig: Kreiselmäher (hoher Verlust oder Verletzung von Tieren)					
Schnitthöhe	 Zur Schonung von Kleinorganismen: Schnitthöhe 7-10cm bei geringer Fahrgeschwindigkeit (Flucht möglich), Schnitthöhe >10 cm bei mittlerer bis hoher Fahrgeschwindigkeit (Tötungs-/ Verletzungsgefahr vermindert) 					
Düngung	 Je nach Standortverhältnissen: Verzicht auf Düngung oder Erhaltungsdüngung bis Obergrenze Gehaltklasse B, Aufdüngung vermeiden Förderung von Kräutern durch P/K-Düngung ohne N Festmist optimal; Gülle und synthetische Dünger ungünstig 					
Durchführung vor Beginn Vegetationsperiode bzw. Wiesenbrütersaison - Schleppen, Walzen - Verzicht auf Walzen						
Durchführung	 Mahd von Innen nach Außen (Flucht möglich) bei größeren Flächen:Streifen- oder Mosaikmahd (5-10% der Fläche) bzw. Rotationsbrachen, um Teilpopulationen von Kleintierarten Überleben zu ermöglichen 					
Beweidung						
Weidetiere	 günstig: Schafe, Ziegen, Rinder (v.a. genügsame Robust- oder Landrassen), Esel, Maultiere, Konik, eingeschränkt: Pferde-Robustrassen, keine Hengste 					
Besatzstärke	in Abhängigkeit von Standort, Tierart/ Rasse und Weideführung (bei reiner Beweidung) optimal 0,4 – 1,0 GV/ha/Jahr maximal 1,4 GV/ha/Jahr minimal 0,3 GV/ha/Jahr Für Wiederherstellung auch zeitlich befristet höhere Besatzstärken möglich					
Tränke	- Wasserstelle nicht innerhalb artenreicher LRT-Flächen/ Teilbereiche					
Ausgrenzen von Teilflächen	LRT-Flächen/ andere wertvolle Biotope bei höherem Tierbesatz oder längerer Standzeit bei Bedarf ausgrenzen					

Behandlungsgrundsätze Wald- und Forstwirtschaft, Gehölzbestände

Im brandenburgischen Waldgesetz (LWaldG) sind in § 4 (3) die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft als nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes formuliert. Zur nachhaltigen Bewirtschaftung gehören u. a. Erhalt und Entwicklung stabiler und eigendynamischer Waldökosysteme, deren Artenspektrum und räumliche Strukturen den natürlichen Waldgesellschaften nahe kommen und in denen standortheimische Baum- und Straucharten überwiegen sowie Erhalt von ausreichend stehendem und liegendem Totholz. Die Regelungen des LWaldG sind für alle Waldflächen verbindlich und sollen bei der Bewirtschaftung der Wälder und Forsten im Gebiet entsprechend berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Regelungen der Schutzgebietsverordnung zu beachten – diese gelten ebenfalls für alle Wald- und Forstbestände im Gebiet. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft fällt zwar nicht unter das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie; jedoch können z.B. Nutzungsintensivierungen u.U. zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Hierbei sind auch die jeweils gültigen Bundes- und Landesgesetze zu beachten.

Für die Lebensraumtypen <u>9190 und 91F0</u> werden <u>allgemeinen Behandlungsgrundsätze</u>, die z. T. durch die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze ergänzt werden:

- Anteil lebensraumuntypischer Gehölzarten <20 %;

- Anteil nicht-heimischer Gehölzarten in der Baumschicht <10 %;
- Erhalt und Wiederherstellung der lebensraumtypischen Gehölzartenzusammensetzung vorrangig durch Naturverjüngung,
- Ausschließliche Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen bei Pflanzungen,
- Erhalt bzw. Entwicklung aller lebensraumtypischen Altersphasen, um hohe Arten- und Strukturvielfalt zu erreichen, mindestens jedoch zwei Wuchsklassen mit jeweils 10 % Deckung und >1/3 des Bestandes in der Reifephase (>WK 6),
- Dauerhaftes Belassen von Altbäumen (BHD >80 cm bei Eiche, Edellaubhölzern, alle anderen Baumarten BHD >40 cm) bzw. von Biotopbäumen in lebensraumtypischem Umfang (mind. 5 Habitatbäume pro Hektar);
- Dauerhaftes Belassen von stehendem oder liegendem Totholz ab einem Durchmesser >35 cm in lebensraumtypischen Umfang (Totholzvorrat von >20 m³ / ha);
- Erntenutzungen über mehrere Jahrzehnte ausdehnen und so staffeln, dass in den Wald-LRT mindestens ein Anteil von 35 % (>1/3) in der Reifephase verbleibt,
- keine wesentlichen Veränderungen der Standortverhältnisse und Strukturen und bei grundwasserabhängigen Wald-LRT keine erheblichen Veränderungen durch Entwässerung o.ä..

Für die Bewirtschaftung der Waldbestände im Landeseigentum sind darüber hinaus die Inhalte der Waldbau-Richtlinie 2004 (WB-RL "Grüner Ordner") verbindlich. Die Waldflächen im Gebiet werden bereits seit Längerem nicht genutzt – dies sollte beibehalten werden. Nach Möglichkeit ist auch in den Wald- und Forstbeständen außerhalb des Landeswaldes eine naturnahe Waldnutzung bzw. -entwicklung anzustreben. Die Revier- und Oberförstereien können die Privat- und Körperschaftswaldbesitzer bzw. Zusammenschlüsse in diesem Sinne beraten.

Behandlungsgrundsätze Neophyten

Um negative Auswirkungen auf die heimische Tier- und Pflanzenwelt durch invasive gebietsfremde Arten zu verhindern, bestehen zahlreiche internationale, europäische und nationale Regelungen. Gemäß § 22 der FFH-RL sowie Art. 11 der VS-RL ist die absichtliche Ansiedlung von nicht einheimischen Arten in der Natur so zu regeln, dass natürliche Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet und einheimische wildlebende Tier- und Pflanzenarten nicht geschädigt werden. Daher ist in § 40 BNatSchG geregelt, dass neu auftretende invasive Arten unverzüglich beseitigt oder deren Ausbreitung verhindert werden sollen. Bei bereits verbreiteten invasiven Arten soll die weitere Ausbreitung verhindert oder deren Auswirkungen vermindert werden.

Im FFH-Gebiet kommen Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Schlitzblättriger Sonnenhut (*Rudbeckia laciniata*) vor. Beide Arten sollten nach Möglichkeit beseitigt und eine weitere Ausbreitung in Lebensraumtypen unbedingt verhindert und beobachtet werden. Die Bekämpfung ist schwierig und über mehrere Jahre notwendig; oft lassen sich Bestände nur verringern, aber nicht vollständig. Außerdem können sich die Arten entlang der Fließgewässer schnell ausbreiten.

Schlitzblättriger Sonnenhut (*Rudbeckia laciniata*). Die Pflanze breitet sich über Samen oder Ausläufer bzw. Rhizome aus; ist sehr ausdauernd, konkurrenzstark und bildet dichte, homogene Bestände. Um eine Ausbreitung der Art zu verhindern, muss die Fruchtbildung unterbunden werden. Hierzu werden die Pflanzen zu Beginn der Blütezeit (Mitte/ Ende Juli) möglichst bodennah gemäht. Für ein vollständiges Zurückdrängen der Bestände ist ein mehrmaliges Mähen (ca. 3 – 5 Wiederholungen) im Abstand von jeweils 2 – 3 Wochen notwendig. Dadurch werden die Pflanzen nachhaltig geschwächt. Entlang von Fließgewässern sollte die Maßnahme über mehrere Jahre durchgeführt werden und stromabwärts erfolgen.

Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*). Die Bekämpfung der Späten Traubenkirsche ist mühsam, aufwendig und oftmals kontraproduktiv: Stockausschläge kamen zahlreicher, Bodenverwundungen förderten Keimung und Austrieb von Ausläufern. Eine Bekämpfung muss daher sorgfältig und über mindestens 5 Jahre erfolgen; auch dürfen sich in der Nähe keine Altbäume befinden. Es kommen mechanische, waldbauliche sowie chemische und biologische Methoden in Betracht. Am wirksamsten ist der Unterbau von Rot-Buche, um die Traubenkirsche durch Beschattung zu verdrängen. Da das FFH-Gbiet jedoch

nicht innerhalb der zonalen Buchenwälder liegt, sollte diese Methode hier nicht gewählt werden. Als mechanische Maßnahmen bietet sich Roden größerer Pflanzen und manuelles Entfernen kleinere Pflanzen an. Mehrjähriges Nacharbeiten ist unverzichtbar. Eine weitere Möglichkeit ist das Absägen in Brusthöhe oder Abschlagen mit dem Haumesser, anschließend muss der Neuaustrieb durch Abreißen oder Abschneiden an der Schnittstelle zum Absterben gebracht werden. Das Ringeln des Stammes wurde nur mit geringem Erfolg angewendet. Bei kombinierten mechanisch-chemischen Verfahren wurde in Versuchen die Schnittstelle mit Totalherbiziden behandelt. Der Einsatz von Totalherbiziden ist jedoch nicht gestattet. Die biologische Bekämpfung mit dem heimischen Violetten Knorpelschichtpilz kann zu negativen Nebeneffekten führen, da der Pilz auf einheimische oder kultivierte *Prunus*-Arten übergehen kann. Späte Traubenkirsche wird bei der Beweidung mit Robustrindern (Galloways) verbissen und deutlich geschwächt.

Behandlungsgrundsätze Jagd

Nach Brandenburger Jagdschutzgesetz (BbgJagdG 2003) dient die Jagd dem Schutz des jagdbaren Willdes und seiner Lebensräume (§1). Dabei sind die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Kulturen auf ein wirtschaftlich tragbares Maß zu begrenzen; die jagdlichen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen und eine biotopgerechte Wildbewirtschaftung durchzusetzen.

Grundsätzlich sind die Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Jagd und gesetzliche Regelungen wie z. B. Schutzgebietsverordnungen und Fachgesetze einzuhalten. Zur Sicherung der Lebensraumtypen und Arten nach FFH-RL bzw. VS-RL sollen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen beachtet und die jagdlichen Aktivitäten in Schutzgebieten auf ein geringstmögliches Maß an Störung und Beunruhigung beschränkt werden. Ergänzend sollten in FFH-Gebieten folgende allgemeine Behandlungsgrundsätze für die Jagd Beachtung finden:

- Sicherung der natürlichen Regeneration der Waldgesellschaften durch angepasste Schalenwildbestände, d.h. Gleichgewicht zwischen Wald- und Wildbestand so einrichten, dass sich die standortgerechten Baumarten natürlich und ohne aufwendige Schutzmaßnahmen verjüngen können (geringer Verbiss-, Schäl- und Fegeschaden),
- neben dem allgemeinem Fütterungsverbot bei Schalenwild auch Verzicht auf Ablenkfütterung und klare Definition der Notfütterung,
- Sicherung der Offenlandbiotope (LRT, geschützte Biotope) durch angepasste Schwarzwildbestände, so dass keine großflächigen Wühlstellen auftreten,
- jagdliche Aktivitäten in Schutzgebieten nach den Grundsätzen des Naturschutzes und auf ein geringstmögliches Maß an Störung und Beunruhigung beschränken,
- Verzicht auf Fallenjagd mit Totschlagfallen gegen Raubwild, Einsatz von Lebendfallen nur im begründeten Einzelfall,
- keine jagdlichen Aktivitäten in Röhrichten, Nasswiesen, Flutrinnen, Fließ- und Standgewässerufern während der Vogelbrutzeit zwischen März und August, Vermeidung von Störungen in Bereichen mit großen Vogelansammlungen.

3.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope

LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

Ziel ist Erhalt und Wiederherstellung eines naturnahen eutrophen Stillgewässers mit hoher Strukturvielfalt und naturnahen unverbauten Gewässer- und Uferbereichen, mit lebensraumtypischem Wasserstand und Wassergualität, charakteristischen Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation und typischer Zonierung.

Maßnahmen zur Wasserrückhaltung für das vom Gaben 8 durchflossene Stillgewässer sind aktuell nicht erforderlich. Das Auslassbauwerk (Durchlass mit Bohlenstau) des Grabens 8 zur Neiße wurde 2008 saniert und als Stauhöhe ganzjährig 60 cm unter Bauwerksoberkante eingestellt. Durch die Tätigkeit des Bibers ist es aktuell beschädigt und sollte so repariert werden, dass jahreszeitlich variable Stauziele möglich sind (**W106**), um auetypische Wasserstandsschwankungen zu simulieren. Die Festlegung der Stauziele sollte zwischen Fachbehörde und Wasser- und Bodenverband abgestimmt werden und auch die Stautätigkeit des Bibers berücksichtigen. Es sollten die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze beachtet werden (**B18**) – diese sind in der MP-Langfassung enthalten.

LRT 6410 – Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Ziel ist die Wiederherstellung bzw. Entwicklung einer arten- und blütenreichen, nährstoffarmen Pfeifengraswiese mit lebensraumtypischem Artenspektrum, kleinflächiger Strukturvielfalt sowie oberflächennahem Grundwasserstand mit naturnahen Wasserschwankungen.

Die aktuelle Pflege der Waldwiese ist nur bedingt geeignet, die Ir-typischen Pflanzenarten dauerhaft zu erhalten und die hochwüchsigen konkurrenzstarken Stauden und Gräser zurückzudrängen. Als Entwicklungsmaßnahme sollte ca. 3 bis 4 Jahre eine zweischürige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes (**081**) erfolgen, um konkurrenzstarke Arten wie Waldbinse, Gilb-Weiderich, Wald-Frauenfarn sowie den Jungwuchs der Zitter-Pappel zurückzudrängen. Der 1. Schnitt erfolgt im Mai; Bestände von schutzbedürftigen Pflanzenarten werden dabei ausgespart. Der 2. Schnitt erfolgt Ende Juli bzw. im Spätsommer, ebenfalls unter Aussparung von schutzbedürftigen Pflanzenarten. Mittelfristig kann die Pfeifengraswiese dann einschürig im Frühsommer (Ende Mai bis Mitte Juni) oder Spätsommer (Anfang August bis Ende September, maximal Ende Oktober) gemäht werden; das Mahdgut wird abtransportiert (**024**). Eine Beweidung ist auch möglich, jedoch sollte die Fläche auch weiterhin von Hand gemäht werden. Eine Beweidung sollte nicht in der Hauptvegetationszeit erfolgen, sondern zwischen August und März. Die Gehölzbestände in den Randbereichen sollten partiell aufgelichtet werden (**G22**). Es sollten die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze beachtet werden (B18) – diese sind in der MP-Langfassung enthalten.

LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

Ziel ist die Wiederherstellung bzw. Entwicklung einer blüten- und artenreichen, mehrschichtigen Flachland-Mähwiese mit charakteristischem Artenspektrum; Wiederherstellung des Wasserhaushalts (feuchte, wechselfeuchte bis wechselfrische Ausbildungen) sowie dem Erhalt kleinflächiger Strukturvielfalt.

Die Entwicklungsfläche sollte zweimalig gemäht und das Mahdgut beräumt werden (**O26**). Alternativ ist auch eine Schafbeweidung mit Mahd möglich (Mähweide). Um eine typische, frische bis wechselfeuchte und artenreiche Wiesenvegetation zu entwickeln, sollten zusätzlich Zielarten eingebracht werden (**M2**), z. B. durch Einsaat von Regio-Saatgut oder Mahdgutübertragung. Es sollten die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze beachtet werden (**B18**) – diese sind in der MP-Langfassung enthalten.

LRT 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Ziel ist der Erhalt und Entwicklung eines naturnahen, strukturreichen Eichenwaldes mit verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, nährstoffarmen Standortverhältnissen, stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen, lebenraumtypischer Artenzusammensetzung und einer gut entwickelten Baumschicht, der überwiegend von Eichen dominiert wird; Förderung der Naturverjüngung der Ir-typischen Baumarten, insbesondere von Stiel- und Trauben-Eiche (*Quercus robur* et *petraea*) sowie der Begleitarten Birke (*Betula pendula*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*).

Im Bestand sind Maßnahmen zur Anreicherung mit wichtigen Ir-typischen Habitatelementen wie liegendes und stehendes Totholz, Altbäume, Höhlenbäume, Wurzelteller, Senken und Lichtungen usw. notwendig (**FK01**). Die Maßnahmenkombination **FK01** umfasst die folgenden Einzelmaßnahmen: Erhaltung bzw. Förderung von Altbäumen und Überhältern (F41), Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen (F44), Erhaltung von stehendem und liegendem Totholz (F45), Belassen von aufgestellten Wurzeltellern (F47) sowie Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten (F90). Die Verbesserung der Habitatstruktu-

ren wird am besten über einen Nutzungsverzicht bzw. eine sehr extensive Nutzung erreicht (**F63**). Der Bestand wird bereits seit Längerem nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt; dies sollte möglichst beibehalten werden. Der Nutzungsverzicht dient außerdem dem Schutz besonders störungsempfindlicher Bereiche bzw. zur Vermeidung von Störungen von Tierarten. Als waldbauliche Maßnahmen sind die Entnahme der Ir-untypischen Gehölze Zitter-Pappel (*Popula tremula*) und Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) erforderlich (**F31**). Es sollten die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze beachtet werden (**B18**) – diese sind in der MP-Langfassung enthalten.

LRT 91F0 – Hartholzauewälder mit *Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)*

Ziel ist der Erhalt strukturreicher, mehrschichtiger Hartholzauewälder mit verschiedenen Altersstadien einschließlich natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsphasen, hohem Alt- und Totholzanteil, einer standorttypischen Baum- und Begleitartenausstattung sowie eines auentypischen Wasserregimes mit natürlicher bzw. naturnaher Überflutungsdynamik.

In den strukturreichen Hartholzauwäldern sind Maßnahmen zur Anreicherung mit wichtigen Ir-typischen Habitatelementen wie liegendes und stehendes Totholz, Altbäume, Höhlenbäume, Wurzelteller, Senken und Lichtungen usw. notwendig (FK01). Die Maßnahmenkombination FK01 umfasst die folgenden fünf Einzelmaßnahmen: Erhaltung bzw. Förderung von Altbäumen und Überhältern (F41), Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen (F44), Erhaltung von stehendem und liegendem Totholz (F45), Belassen von aufgestellten Wurzeltellern (F47) sowie Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten (F90). Die Verbesserung der Habitatstrukturen wird am besten über einen Nutzungsverzicht bzw. eine sehr extensive Nutzung erreicht (F63). Der Bestand wird bereits seit Längerem nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt; dies sollte möglichst beibehalten werden. Der Nutzungsverzicht dient außerdem dem Schutz besonders störungsempfindlicher Bereiche bzw. zur Vermeidung von Störungen von Tierarten. Die im Zwischenstand vermehrt aufwachsende neophytische Späte Traubenkirsche sollte bekämpft werden (F31). Da die Wasserstände im FFH-Gebiet durch den mehr oder weniger gleichbleibend hohen Anstau des Grabens 8 und der Lausitzer Neiße (Staubereich des polnischen Kraftwerks Brozek) nicht den Ir-typischen Wasserschwankungen entsprechen, sind Maßnahmen zur Dynamisierung der Wasserstände in der Neiße (siehe auch Maßnahmenplanung für das FFH-Gebiet "Oder-Neiße Ergänzung") und am Stauwehr des Grabens 8 notwendig – der Hartholzauwald profitiert von der Maßnahme W106 für den LRT 3150. Es sollten die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze beachtet werden (B18) - diese sind in der MP-Langfassung enthalten.

3.3 Ziele und Maßnahmen für Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL

Moorfrosch (1214 - Rana arvalis), Anhang IV FFH-RL

Ziel ist der Erhalt bzw. Schaffung eines überwiegend besonnten, fischfreien oder extensiv genutzten Stillgewässers mit ausgedehnten Flachwasserzonen als Laichgewässer; Erhalt und Verbesserung arttypischer Sommer- und Winterhabitate im 500 m-Umkreis des Laichgewässers; das Gewässer ist weitgehend unbelastet und weist einen pH-Wert von 5 - 8,5 auf; Erhalt bzw. Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population im Gebiet.

Das Stillgewässer mit Ried- oder Röhrichtsaum ist als Laichhabitat zu erhalten; ggf. sollte die Wasserfläche vergrößert werden, sofern der Altarm weiter verlandet. Im Gebiet soll feuchtes bzw. wechselfeuchtes extensives Grünlandes als Sommerhabitat erhalten werden – hierfür ist eine extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Biozide und mit geringer (keine) Düngung geeignet (**O26**, **O24**, **O41**). Zur langfristigen Verbesserung der Habitatqualität sind auetypische Wasserstandsschwankungen notwendig (**W106**), damit die Feucht- und Frischwiesen weiterhin genutzt werden können und nicht brachfallen. Bei einer Nutzungauflassung wäre langfristig damit zu rechnen, dass sich Bruchwald entwickelt und das Gewässer zunehmend beschattet wird. Sehr nasse Grünlandbereiche können auch der Sukzession zu Uferstauden und Seggenrieden überlassen werden. Die Art profitiert daher vor allem von den Maßnahmen zum Er-

halt/Entwicklung der LRT 3150, 6410, 6510 sowie für die Wald-LRT 9190 und 91F0. Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) sollten berücksichtigt werden – diese sind in der MP-Langfassung enthalten.

Knoblauchkröte (1197 - Pelobates fuscus), Anhang IV FFH-RL

Ziel ist der Erhalt bzw. Schaffung eines besonnten, mittelgroßen, fischfreien oder extensiv genutzten Stillgewässers mit umfangreicher submerser Vegetation, ausgedehnten Flachwasserzonen als Laichgewässer; Erhalt bzw. Schaffung extensiv genutzter, offener, grabbarer Lockerboden- und Wiesenbereiche in der unmittelbaren Umgebung als Landlebensraum, Erhalt bzw. Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population im Gebiet.

Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze (**B19**) sollten berücksichtigt werden – diese sind in der MP-Langfassung enthalten.

3.4 Ziele und Maßnahmen für weitere wertgebende Arten

Höhere Pflanzen

Ziel ist der Erhalt Erhalt bzw. Förderung von langfristig überlebensfähigen Populationen im Gebiet.

Am Standort des Knabenkrautes werden bereits seit mehreren Jahren gezielte Pflege- und Schutzmaßnahmen durchgeführt. Diese sollten fortgesetzt werden. Zum Schutz und zur Förderung der Vorkommen der Faden-Binse ist die Beibehaltung einer extensiven Feuchtwiesennutzung erforderlich (**O26**). Die Fläche wurde nicht als LRT eingestuft; unterliegt als Feuchtwiese aber dem gesetzlichen Biotopschutz. Der Hain-Gilbweiderich kommt im Hartholzauenwald vor und profitiert von den Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 91F0.

3.5 Überblick über Ziele und Maßnahmen

Im Überblick sind die wichtigsten Maßnahmen im Gebiet, die zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT, Arten oder deren Habitaten notwendig sind, zusammengestellt.

Laufende Maßnahmen

Entsprechend den übergebenen Daten (Stand 2010) werden im südöstlichen Bereich des FFH-Gebietes "Hispe" Ausgleichszahlungen nach Art. 38 der ELER-Verordnung für 4,8 ha Grünlandflächen beantragt. Zum Erhalt von Orchideenvorkommen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes auf zwei kleineren Teilflächen (rd. 1.000 m²/ 300-400 m²) Pflegemaßnahmen durchgeführt (Handmahd im Herbst mit Mahdgutentfernung). Für das Auslaufbauwerk des Graben 8 (außerhalb des FFH-Gebietes) sind aktuell Maßnahmen zur Sanierung in Vorbereitung.

Kurzfristig erforderliche Maßnahmen

Kurzfristig erforderliche Maßnahmen (eMa) sind im laufenden oder folgenden Jahr auszuführen.

Tab. 5: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit kurzfristigem Maßnahmebeginn im FFH-Gebiet "Hispe" (417).								
Code	ode Kurzfristig erforderliche Maßnahme (eMa) Flächen-ID		LRT	Arten nach Anhang II/IV der FFH-RL				
B18+	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	_4002, _4003, _4011, _4013	3150, 91F0, 9190					

Im FFH-Gebiet sind die jeweiligen LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze **(B18)** für die LRT 3150, 9190 und 91F0 als kurzfristig erforderliche Maßnahmen zu beachten.

Mittelfristig erforderliche Maßnahmen

Mittelfristig erforderliche Maßnahmen (eMa) werden innerhalb der nächsten 3 bis 10 Jahre umgesetzt.

Tab. 6: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit mittelfristigem Maßnahmebeginn im FFH-Gebiet "Hispe" (417).								
Code	Mittelfristig erforderliche Maßnahme (eMa)	Flächen-ID	LRT	Arten nach Anhang II/IV der FFH-RL				
F31+	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	_4003, _4013	91F0					
F31+	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	_4011	9190					
F63+	Jahreszeitliche bzw. örtliche Beschränkung oder Einstellung der Nutzung	_4003, _4013	91F0					
F63+	Jahreszeitliche bzw. örtliche Beschränkung oder Einstellung der Nutzung	_4011	9190					
FK01+	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	_4003, _4013	91F0					
FK01+	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	_4011	9190					
W106	Stauregulierung	_4002	3150					

Mittelfristig sind in den Wald-LRT vor allem Maßnahmen zur Entfernung standortuntypischer Gehölze bzw. invasiver Neophyten notwendig (F31). In den Beständen ist oft der Anteil der wesentlichen Habitatstrukturen wie Totholz, Altbäume, Wurzelteller noch gering – daher sind Maßnahmen zur Strukturanreicherung und Mehrung von Alt- und Totholzbeständen erforderlich (FK01). Für die Strukturanreicherung sollte auch weiterhin die forstliche Nutzung vollständig oder teilweise unterbleiben (F63). Durch die Erhaltungsmaßnahmen werden an strukturreiche Waldbiotope gebundene Vögel, Amphibien, Wirbellose und Säugetiere (z. B. Fledermäuse) begünstigt.

Langfristig erforderliche Maßnahmen

Für das FFH-Gebiet "Hispe" sind keine Maßnahmen geplant, die erst in 10 Jahren erforderlich sind.

4 Fazit

Schutzobjekte

Das rund 15 ha große FFH-Gebiet "Hispe" beherbergt auf 55 % der Fläche die Lebensraumtypen Natürlich eutrophe Seen (LRT 3150), Alte bodensaure Eichenmischwälder (LRT 9190) und Hartholzauwälder (LRT 91F0) und weist Potenzial für die Entwicklung von Pfeifengraswiesen (LRT 6410) und Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) auf. Der Hartholzauwald als herausragendes Relikt der natürlichen Vegetation von Flussauen ist besonders hervorzuheben. Das Gebiet ist Lebensraum der Anhang-IV-Arten Moorfrosch und Knoblauchkröte sowie für 25 deutschland- bzw. brandenburgweit gefährdete Pflanzenarten.

Die LRT 3150, 9190 und 91F0 sind die zentralen Schutzgüter des FFH-Gebietes. Eutrophe Stillgewässer (LRT 3150) und Eichenmischwälder (LRT 9190) wiesen zum Kartierzeitpunkt einen günstigen Erhaltungszustand auf. Hingegen befindet sich der Hartholzauwald in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Gefährdungen/ Beeinträchtigungen gehen vor allem von den auenuntypischen, dauerhaft hohen Wasserständen aufgrund des Anstaus von Neiße und Graben 8 aus. Die Grünlandbereiche mit LRT-Potenzial sind ebenfalls durch die lebensraumuntypischen hohen Wasserstände und z.T. durch ungeeignete Pflege geprägt. In den Waldbeständen kommen untypische, neophytische Arten wie Späte Traubenkirsche und z. T. Schlitzblättrigen Sonnenhut vor. Auch sind die Anteile an Alt- und Biotopbäumen, Totholz und Kleinstrukturen zu gering und die lebensraumtypischen Baum- und Straucharten können sich aufgrund des Wildverbisses nicht ausreichend verjüngen.

Die Habitatflächen der Amphibien befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.

Erforderliche Maßnahmen und Umsetzung

Das Ziel ist daher, quantitative und qualitative Verschlechterungen zu vermeiden und einen guten Erhaltungszustand zu erreichen. Dies ist vor allem durch geeignete Bewirtschaftungsweisen und begleitende Pflegemaßnahmen umzusetzen. Da es sich zum großen Teil um Landeseigentum handelt, kann das Land Brandenburg seinen Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie sowie dem Maßnahmenprogramm "Biologische Vielfalt" im FFH-Gebiet "Hispe" nachkommen.

Für die Wald-LRT sind mittelfristig Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils an Alt- und Höhlenbäumen, starkem Totholz sowie typischen Kleinstrukturen notwendig. Auch sollten lebensraumuntypische Baumarten entnommen und ihre Verjüngung verhindert werden. Die Wälder sind als strukturreiche Waldbestände mit typischer Baumartenzusammensetzung und geschichtetem Bestandsaufbau, verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen (einschließlich Zerfallsphase) sowie Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz zu erhalten und wiederherzustellen. Für den Erhalt der Wald-LRT soll auch weiterhin auf eine forstwirtschaftliche Nutzung verzichtet werden.

Für die Flachland-Mähwiese, Pfeifengraswiese und Feuchtwiesen wird eine extensive zweischürige Nutzung empfohlen; es ist auch eine Mähweidenutzung mit Schafen möglich. Die im Wald befindliche Pfeifengraswiese sollte jedoch weiterhin von Hand gemäht werden. Für die Bestände ist die Wiederherstellung auetypischer Wasserstandsschwankungen notwendig. Diese Wasserstandsschwankungen können durch jahreszeitlich wechselnde Stauhöhen am Graben 8 simuliert werden. Perspektivisch sollten darüber hinaus auch die Stauhöhen im angrenzenden Stauwasserbereich angepasst werden (vgl. FFH-Gebiet "Oder-Neiße Ergänzung"). Die auetypischen Wasserstandsschwankungen sind auch für den Erhalt des Hartholzauwaldes (LRT 91F0) von großer Bedeutung.

Das Altwasser soll langfristig als Laichgewässer vor Verschlammung und Sukzession bewahrt werden.

Für alle LRT-Bestände wurden allgemeine und spezifische Behandlungsgrundsätze formuliert, die dazu dienen, den günstigen Erhaltungszustand zu erreichen bzw. zu bewahren. Diese Grundsätze sollten daher beachtet werden.

Die Umsetzung der Maßnahmen kann über Rechtliche Regelungen, Förderprogramme, freiwillige Vereinbarungen bzw. Selbstverpflichtungen oder weitere Planungs- und Umsetzungsinstrumente wie z.B. Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Für Landnutzer bzw. private Eigentümer ergeben sich aus den Erhaltungszielen für die Schutzobjekte der FFH-Gebiete keine unmittelbaren Erhaltungspflichten. Es gelten jedoch grundsätzlich das Verschlechterungsverbot der FFH-RL sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gemäß den Anforderungen der guten fachlichen Praxis widerspricht in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und gilt daher nicht als Eingriff (Legalausnahme).

Das FFH-Gebiet liegt im gleichnamigen Naturschutzgebiet, für das seit 1995 eine Schutzgebietsverordnung besteht. In der Verordnung sind die verbotenen Handlungen aufgeführt; von den Verboten des § 4 sind die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd teilweise ausgenommen.

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind neben der Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet auch die Anforderungen der Fachgesetze (Düngeverordnung, Pflanzenschutzgesetz) und § 17 (2) BbodSchG sowie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in § 5 (2) BNatSchG und § 2 BbgNatSchAG zu beachten. Mit Blick auf den Grünlandschutz sind dies die standortangepasste Bewirtschaftung, keine über das erforderliche Maß hinausgehende Beeinträchtigung der natürlichen Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) sowie das Verbot des Grünlandumbruchs. Darüber hinaus ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu dokumentieren (§ 5 Abs. 6). Des Weiteren sind in gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG) Handlungen verboten, die zu Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können. Sofern es sich hierbei um Grünland handelt, besteht damit auch ein Umbruchverbot. Teilweise sind Ausnahmen und Befreiungen möglich. Gemäß der Verordnung zum Naturschutzgebiet gelten für die landwirtschaftliche Nutzung die Verbote nach § 4 Abs. 2 Nr. 17, 18 und 20, d. h. Grünland darf nicht umgebrochen oder neu eingesät werden, Beoder Entwässerungsmaßnahmen dürfen nur im bisherigen Rahmen durchzuführen werden, die Gewässer entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen; auch ist der Einsatz von Pflanzenschutzmittel nicht zulässig. Des Weiteren darf auf Grünland Wirt-

schaftsdünger nur bis zu einer entsprechenden Tierhaltung von 1,5 Großvieheinheiten pro Hektar eingesetzt werden; chemisch-synthetische Stickstoffverbindungen, leicht lösliche Phosphate oder chlorhaltige Kalidünger sind nicht zulässig. Von den Verboten der Schutzgebietsverordnung sind z.T. Ausnahmen bzw. Befreiungen möglich.

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze der freien Landschaft sollen als Brut-, Nist- und Lebensstätten nicht zwischen 01.03. und 30.09. beseitigt oder auf den Stock gesetzt werden (§ 39 BNatSchG)³.

Im brandenburgischen Waldgesetz (LWaldG) sind in § 4 (3) die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft als nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes formuliert. Zur nachhaltigen Bewirtschaftung gehören u.a. Erhalt und Entwicklung stabiler Waldökosysteme, deren Artenspektrum, räumliche Strukturen sowie Eigendynamik den natürlichen Waldgesellschaften nahe kommen, die Schaffung und Erhaltung der Dominanz standortheimischer Baum- und Straucharten sowie der Erhalt von ausreichend stehendem und liegendem Totholz. Die Regelungen des LWaldG sind für alle Waldflächen verbindlich.

Gemäß der Verordnung zum Naturschutzgebiet sind Kahlschläge sowie das Einbringen von fremdländischen Baumarten verboten. Von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen sind z.T. Ausnahmen bzw. Befreiungen möglich. In Wald- und Forstbeständen gelten darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) für die Anhang-IV-Arten der FFH-RL, wie z.B. Fledermäuse, sowie für europäische Vogelarten. Der Schutz von Horststandorten⁴ ist in § 19 BbgNatSchAG (i.V.m. § 54 Absatz 7 BNatSchG) geregelt.

Gemäß der NSG-Verordnung ist die rechtmäßige Ausübung der **Jagd** erlaubt, mit der Maßgabe, dass die Jagd auf Federwild verboten ist. Neben der Schutzgebietsverordnung auch die Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Jagd in den gültigen Fachgesetzen einzuhalten. Gemäß § 7 Abs. 6 BbgJagdDV werden Kirrungen bzw. Fütterungen nicht in ökologisch sensiblen bzw. gesetzlich geschützten Biotopen angelegt. Bis auf die Bestände des LRT 6510 und den Graben unterliegen sämtliche Flächen im FFH-Gebiet gleichzeitig dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG: Zerstörungen und erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Biotope sind grundsätzlich unzulässig.

Neben den einzuhaltenden gesetzlichen Regelungen stehen zur Umsetzung der Maßnahmen auch Finanzierungsinstrumente zur Verfügung. Die tatsächliche Förderung bzw. Finanzierung des Einzelfalls hängt davon ab, inwieweit die jeweiligen Förderkriterien erfüllt werden. Für Bewirtschaftungsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten konnten die Betriebe Zuwendungen auf der Grundlage der Natura 2000- bzw. Art. 38-Förderung beantragen. Die Beantragung erfolgt im Rahmen des Antrags auf Agrarförderung. Die Richtlinie gewährte bisher Zuwendungen für Nutzungseinschränkungen. Es wird davon ausgegangen, dass auch zukünftig diese Möglichkeit besteht. Die Förderung kann jedoch nur gewährt werden, wenn die Schutzgebietsverordnung entsprechende Regelungen enthält. Die Agrarumweltmaßnahmen (AUM) sind/waren im Land Brandenburg im Kulturlandschaftsprogramm KU-LAP 2007 gebündelt. Aktuell ist jedoch nicht bekannt, ob und wie diese Förderprogramme in die nächste Förderperiode übernommen werden. Landwirte, die EU-Direktzahlungen, Zahlungen für bestimmte Fördermaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beziehen, müssen die Cross Compliance-Auflagen (so genannte CC-Verpflichtungen) einhalten. Die "gute landwirtschaftliche Praxis" (GfP) ist im Rahmen der CC-Verpflichtungen eine Grundvoraussetzung für den Erhalt von Zahlungen. Mit Flächennutzern können auch direkte Verträge (Vertragsnaturschutz) auf freiwilliger Basis geschlossen werden. Anders als bei AUM, wo standardisierte Maßnahmen und Vergütungsbeträge beantragt werden, legt die Fachbehörde die Vertragsbedingungen mit den Bewirtschaftern individuell fest.

-

Ausnahmen sind Kurzumtriebsplantagen oder g\u00e4rtnerisch genutzten Grundfl\u00e4chen, schonende Form- und Pflegeschnitte sowie beh\u00f6rdliche angeordnete oder zugelassene Ma\u00dfnahmen oder Ma\u00dfnahmen zur Verkehrssicherung

Bezieht sich auf die Horststandorte der Adler, Wanderfalken, Korn- und Wiesenweihen, Schwarzstörche, Kraniche, Sumpfohreulen und Uhus.

Naturschutzfachliche Zielkonflikte

Im FFH-Gebiet "Hispe" besteht ein Zielkonflikt zwischen der Erhaltung einer guten Wasserversorgung für den LRT 3150 durch das Wehr des Grabens 8 und den Ansprüchen der LRT 91F0 und 6410 an stärkere Wasserstandsschwankungen. Die fehlenden Wasserstandsschwankungen werden deutlich durch die Zunahme der lebensraumuntypischen Erlen und die Veränderung zum bruchwaldartigen Charakter angezeigt. Aufgrund der höheren Wertigkeit des LRT 91F0 sollten am Auslassbauwehr des Grabens 8 variable Stauziele ermöglicht werden. Gegebenenfalls wird dadurch die Verschilfung und Verlandung des Stillgewässers (Altarm) beschleunigt. Hier wäre zu prüfen, ob durch Pflegemaßnahmen (partielle Schildmahd) die offene Wasserfläche erhalten werden kann. Der Altarm ist Laichgewässer der Anhang-IV-Arten Moorfrosch und Knoblauchkröte, die beide überwiegend besonnte Stillgewässer mit Flachwasserzonen und Schildgürtel bzw. strukturreicher Ufervegetation benötigen. Es sollte versucht werden, die Belange der einzelnen Schutzobjekte angemessen zu berücksichtigen. Auch ist mittlerweile die Anhang-II-Art Biber in diesem Bereich sehr aktiv (schriftl. Mttl. HOLZBECHER).

Umsetzungskonfilkte und verbleibendes Konfliktpotenzial

Den im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen zur Wald- und Forstbewirtschaftung wurden von Seiten der Forstbehörden grundsätzlich zugestimmt. Da die Landeswaldflächen im gesamten Neißetal als Kampfmittelverdachtsflächen eingestuft wurden, ist eine Realisierung der Maßnahmen für die Wald-LRT jedoch nur mittel- bis langfristig möglich. Dies betrifft insbesondere die Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten wie Späte Traubenkirsche. Die Beseitigung/ Bekämpfung ist einerseits langwierig und teilweise nicht ohne Boden- und Fällarbeiten möglich und andererseits nur bei großflächiger Durchführung erfolgversprechend.

Mittelfristig benötigt der LRT 91F0 stärkere Wasserstandsschwankungen; aktuell werden die Hartholzauwälder durch den konstant hohen Einstau beeinträchtigt. Auch für die an wechselnde Wasserstände angepassten Grünländer wie Flachland-Mähwiesen und Pfeifengraswiesen ist der dauerhaft hohe Wasserstand ungünstig. Die hohen Wasserstände im FFH-Gebiet "Hispe" werden durch den Stauwasserbereich in der Neiße (oberhalb des Kraftwerks Brozek) sowie durch die Stauhöhe am Graben 8 verursacht. Auch die Einstauaktivitäten des Bibers tragen dazu bei. Die Erhaltung des LRT 91F0 im FFH-Gebiet "Hispe" ist von der Maßnahmenumsetzung im angrenzenden FFH-Gebiet "Oder-Neiße Ergänzung" abhängig: Für den Stauwasserbereich des Kraftwerkes Brozek sind umfangreiche Maßnahmen/Lösungen notwendig, um die Lausitzer Neiße in diesem Abschnitt durchgängiger zu gestalten, den ökologischen Mindestwasserabfluss zu sichern und jahreszeitlich schwankende Wasserstände zu erreichen. Ergänzend kann am Graben 8 jahreszeitlich wechselnde Stauhöhen eingestellt werden, um auetypische Wasserstände zu simulieren. Das Auslassbauwerk am Graben 8 wurde durch den Biber beschädigt und soll wieder instandgesetzt werden. Die Auswirkungen der Stautätigkeit des Bibers auf die LRT 91F0 und LRT 3150 sind momentan noch nicht einschätzbar. Der weitere Veränderungsprozess sollte beobachtet werden.

Gebietssicherung

Das FFH-Gebiet "Hispe" liegt im gleichnamigen NSG und im LSG "Neißeaue im Kreis Forst". FFH-LRT und Arten sowie weitere wertgebende Flächen sind damit fast vollständig durch einen nationalen Schutzstatus gesichert.

Das Gebiet wurde 1995 als Naturschutzgebiet "Hispe" ausgewiesen (GVBI.II/95, [Nr. 64], S.578). Da die Verordnung aus dem Jahre 1997 stammt, wird nicht explizit auf die Ziele der Fauna-Flora-Habitate-Richtlinie bzw. auf Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse Bezug genommen und daher nicht zwischen allgemeinem Schutzzweck (nationales Interesse) und besonderem Schutzzweck (Erhaltungsziele für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) unterschieden. Als besonderer Schutzzweck sind im FFH-Gebiet die Lebensraumtypen 3150, 9190 und 91F0 erfasst. Als allgemeiner Schutzzweck (nationales Interesse) sind schützenswerte Biotope sowie gefährdete Tier- und Pflanzenarten vorhanden.

In der bestehenden NSG-Verordnung wird als Schutzzweck die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Beispiel eines Auengesellschaftskomplexes mit Beständen eines Stieleichen-Hainbuchenwaldes,

Weiden-Schwarzpappelauen, Feuchtwiesen- und Röhrichtgesellschaften; als Lebensraum bestandsbedrohter Tierarten, insbesondere als Brut- und Nahrungsraum von Wasser-, Greif- und Singvogelarten sowie aus ökologischen Gründen wegen der Bedeutung für den regionalen Biotopverbundes formuliert (§ 3 NSG-VO HISPE). Die Aussagen der bestehenden Verordnung hinsichtlich der Verbote und zulässigen Handlungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind umfangreich und überwiegend geeignet, die Erhaltungsziele der Arten und Lebensräume umzusetzen.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)

Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam

Tel.: 0331 / 866 7237

E-Mail: Poststelle@MLUL.Brandenburg.de Internet: http://www.mlul.brandenburg.de

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19 14473 Potsdam

Tel.: 0331 / 971 64 700

E-Mail: presse@naturschutzfonds.de Internet: http://www.naturschutzfonds.de